



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 21.05.2010

**betreffend Ablehnungsquoten von Anträgen auf Hilfsmittel
für Sehbehinderte durch die Krankenkassen**

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Behindertenverbände und insbesondere Verbände der Sehbehinderten beklagen in letzter Zeit zunehmend eine offenbar steigende Rate abgelehnter Anträge auf die Bereitstellung von Hilfsmitteln für Sehbehinderte durch die Krankenkassen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Hilfsmittel können zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen für Menschen mit Sehbehinderung und Blinde verordnet werden?

Gemäß § 139 SGB V wird durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis erstellt. In dem Verzeichnis sind die von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung umfassten Hilfsmittel aufzuführen. Das Hilfsmittelverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben.

Speziell verordnungsfähige Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte findet man in den Produktgruppen 07 (Blindenhilfsmittel) und 25 (Sehhilfen).

Die Blindenhilfsmittel dienen Blinden oder hochgradig Sehbehinderten zur selbstständigen Fortbewegung, Wahrnehmung und Orientierung in der Umwelt sowie zur Informationsbeschaffung. Sie haben keinerlei sehkraftverbessernde Wirkung.

In der Produktgruppe 07 sind folgende Hilfsmittel aufgeführt:

- Blindenhilfsmittel für den Innen- und Außenbereich (einteilige oder mehrteilige Blindenlangstöcke).
- Systeme zur Schriftumwandlung (geschlossene Kompaktgeräte/-systeme) Schwarzschrift in Braille-Schrift, taktil Kontur-/Schwarzschrift oder synthetische Sprache.
- Systeme zur Schriftumwandlung (vorkonfigurierte, offene Systeme) Schwarzschrift in Braille-Schrift, taktil Kontur-/Schwarzschrift oder synthetische Sprache.
- Spezielle Hard - und Software zur behindertengerechten Anpassung von Computern.
- Spezielle Geräte (Blindencomputer, Kommunikationsgeräte) für Taub-Blinde.
- Spezielle Schreibhilfen für Blinde.
- Zubehör, Verbrauchsmaterialien, Mobilitätstraining.

Im Gegensatz zu den Blindenhilfsmitteln sind Sehhilfen optische bzw. optische elektronische Vorrichtungen, die zur Korrektur von Brechungsfehlern oder dem Ausgleich, der Verbesserung oder der Behandlung eines anderen Krankheitszustandes des Auges dienen.

Als Sehhilfen kommen nach dem Hilfsmittelverzeichnis in der gesetzlichen Krankenversicherung in Frage:

- Brillengläser
- Kontaktlinsen
- Vergrößernde Sehhilfen (Brillengläser mit Lupenwirkung, Lupen, Fernrohrsysteme, Handfernrohre, Bildschirmlesegeräte)

Weiterhin gibt es für erblindete oder hochgradig sehbehinderte Versicherte auch spezielle Hilfsmittel in anderen Produktbereichen:

- Messgeräte für Körperzustände/-funktionen mit zusätzlicher Sprachausgabe für Blinde
- Weiße Handstöcke/Gehhilfen
- Signalempfänger mit mechanischer Ausgabe für Taubblinde/Kommunikationsgeräte
- Ausgebildete Blindenführhunde inkl. Futtergeld und Tierarztkosten

Frage 2. Wie hoch ist/sind die Verordnungsrate bzw. die Kosten für solche Hilfsmittel in Hessen?

Nach Angaben der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) betragen die Kosten für die entsprechenden Hilfsmittel im Jahr 2009 etwa 19.500 €. Der Großteil dieser Ausgaben bezog sich auf die Bereitstellung von sogenannten "Bildschirm-Lesegeräten" (ca. 1700 € pro Gerät).

Die Versorgungsrate und die Höhe der Kosten bei der AOK Hessen stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	2004	2005	2006	2007	2008
Genehmigungsfälle	92	141	168	179	109
Genehmigungsvolumen (€)	256.537,41	324.572,76	359.568,70	390.206,78	245.134,98

In Bezug auf die anderen Krankenkassenarten liegen dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG) keine Daten vor.

Frage 3. Wie hoch ist der Anteil der Anträge, die zunächst abgelehnt werden in Bezug auf die Gesamtzahl der Anträge auf Hilfsmittel für Blinde und wie hat sich die Erstablenungsquote in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Vorangestellt ist darauf hin zuweisen, dass nach Maßgabe des GKV-Modernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 die Versorgung mit Sehhilfen in der gesetzlichen Krankenversicherung neu geregelt wurde. Seitdem ist eine Sehhilfe zur Verbesserung der Sehfähigkeit verordnungsfähig

- bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie auf Grund ihrer Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der WHO empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen. Diese liegt vor, wenn die Sehschärfe (Visus) bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillen- oder möglichen Kontaktlinsenversorgung auf dem besseren Auge maximal 0,3 beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld $\leq 10^\circ$ bei zentraler Fixation ist.

Die AOK Hessen hat dem HMAFG zu der o.g. Fragestellung nachstehende Daten übermittelt:

Kennzahlen	2004	2005	2006	2007	2008
Antragsfälle	102	149	176	187	112
Genehmigungsfälle	92	141	168	179	109
Antragsvolumen (€)	357.195,43	416.950,26	415.707,53	449.350,33	313.234,19
Genehmigungsvolumen (€)	256.537,41	324.572,76	359.568,70	390.206,78	245.134,98
Ablehnungsquote (Fälle)	9,8 v.H.	5,4 v.H.	4,5 v.H.	4,3 v.H.	2,7 v.H.

In Bezug auf die anderen Krankenkassenarten liegen dem HMAFG keine Daten vor.

Frage 4. Wie hat sich die Zahl der Verfahren vor den hessischen Sozialgerichten in Bezug auf die Bewilligung von Hilfsmitteln für Blinde in den letzten 10 Jahren entwickelt und wie viele waren jeweils erfolgreich?

Eine Abfrage des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit beim Hessischen Ministerium für Justiz, für Integration und Europa (HMDJ) ergab, dass eine Statistik über Ablehnungsquoten von Anträgen auf Hilfsmittel für Sehbehinderte durch die Krankenkassen und der daraus resultierenden Sozialgerichtsfälle durch das HMDJ nicht geführt wird.

Die Hessische Landesregierung kann daher hierzu keine Aussage treffen.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung insbesondere unter dem Aspekt, dass sozial benachteiligte Menschen weniger dazu neigen, ihre Rechte nach einer Ablehnung geltend zu machen und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um die Situation der Betroffenen zu verbessern?

Die Leitprinzipien der Sozialpolitik der Hessischen Landesregierung sind Eigenverantwortung, Subsidiarität und Solidarität. Das bedeutet: Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung für diejenigen, die sich selbst nicht helfen können. Die Finanzierbarkeit des Sozialstaates kann nur erhalten werden, wenn die Mittel für soziale Unterstützung gezielt den Menschen zur Verfügung gestellt werden, die sie auch tatsächlich brauchen.

Mit der Kodifikation des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Gleichstellungsgesetzen für Menschen mit Behinderungen auf der Bundes- und Länderebene hat ein Paradigmenwechsel in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das in Deutschland im März 2009 in Kraft getreten ist, wurden diese Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Selbstbestimmung und Teilhabe präzisiert. Die Hessische Landesregierung unterstützt diesen Prozess und bezieht dabei die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen stets nachhaltig mit ein. Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedeutet dabei auch die Förderung von Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

So richtet sich das Nachschlagewerk "Wegweiser für Menschen mit Behinderung" des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit an alle Menschen, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind, an ihre Angehörigen und an die sie unterstützenden und beratenden Personen. Sie erhalten Auskünfte über rechtliche Ansprüche und Hilfen, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Adressen von ambulanten Diensten, teil- und vollstationären Einrichtungen sowie von vielen Organisationen in Hessen, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen.

Des weiteren wird die Hessische Landesregierung die erfolgreichen Programme und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Politik für Menschen mit Behinderungen fortsetzen. Dies wäre z.B.

- das neben bestehenden Einrichtungen wie dem Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende an der Fachhochschule Gießen/Friedberg Modellprojekte gefördert werden, etwa im Rahmen von "Galileo", so dass zum Beispiel Blinde das Navigationssystem als Orientierungshilfe nutzen können oder
- Verlängerung des Landesblindengesetzes bis zum 31.12.2011.

Neben den Maßnahmen der Landesregierung gibt es aber auch verschiedene Organisationen, wie z.B. die Unabhängige Patientenberatung Deutschland, welche sozial benachteiligte Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte berät und unterstützt.

Wiesbaden, 5. Juli 2010

Jürgen Banzer